



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
des Landes NRW
(Obere Immissionsschutzbehörden und
Höhere Landschaftsbehörden)

per Email

17.01.2011
Seite 1 von 5

Aktenzeichen V-2
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 4566-678
Telefax 0211 4566-388
Katharina.Knierim@mkulnv.nrw
.de

Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Den vorliegenden Erlass übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung. Für eine Weiterleitung an die unteren Immissionsschutz- und Landschaftsbehörden Ihres Regierungsbezirkes wäre ich dankbar.

1. Allgemeine Verfahrensregelungen

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Neu- und Änderungs-genehmigungsverfahrens nach § 4 und § 16 BImSchG werden auch die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes als andere öffentlich-rechtliche Vorschriften iSd. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG geprüft.¹

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn anlagenbezogene artenschutzrechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen; die Genehmigung kann Nebenbestimmungen und Auflagen enthalten, die die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften sicherstellen. Aufgrund der Konzentrationswirkung erfasst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die ggf. erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen nach § 45 Abs. 7 und § 67 Abs. 2 BNatSchG.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt die Genehmigungsbehörde die Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene (§ 6 LG), soweit dies erforderlich ist (siehe hierzu unter 2.). Sofern dies die höhere Landschaftsbehörde ist, holt diese ggf. eine Stellungnahme bei der unteren Landschaftsbehörde ein (z.B. insbesonde-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

¹ Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind auch im Rahmen der §§ 8, 8a und 9 BImSchG zu beachten.



re, wenn eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist). Die Genehmigungsbehörde soll die von der Landschaftsbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufnehmen bzw. die Genehmigung aus den von der Landschaftsbehörde genannten Gründen versagen.

Seite 2 von 5

Sofern die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage lediglich anzeigebedürftig nach § 15 BImSchG ist, findet eine Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften und somit auch eine Beteiligung der Landschaftsbehörden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Anzeigeverfahrens nicht statt. Es kann im Einzelfall jedoch die Durchführung eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens für die geplante Änderung erforderlich sein.² Soweit der die Anzeige prüfenden Immissionsschutzbehörde Erkenntnisse darüber vorliegen, dass durch die Änderung nach § 15 BImSchG geschützte Arten beeinträchtigt werden können, übersendet sie der Landschaftsbehörde eine Durchschrift der Anzeigebestätigung nach § 15 Abs. 2 BImSchG.

2. Beteiligung der Landschaftsbehörden

Bei der verfahrensrechtlichen Entscheidung, ob die Landschaftsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist, ist folgendes zu beachten:

a . Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Liegt das Anlagengrundstück, auf dem das geplante Vorhaben realisiert werden soll, im Außenbereich (§ 35 BauGB), wird die Landschaftsbehörde aus Gründen der Artenschutzprüfung in jedem Fall beteiligt.

b. Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB)

Liegt das Anlagengrundstück, auf dem das geplante Vorhaben realisiert werden soll, im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Landschaftsbehörde verzichtet werden, wenn

² Hinweis: Sollte auch eine Baugenehmigung nicht erforderlich sein, hat ggf. eine artenschutzrechtliche Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde zu erfolgen, ohne dass dafür ein sog. Trägerverfahren zur Verfügung steht.



- bei der Aufstellung des Bebauungsplans bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wurde,
- im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplans (Realisierung des Bauvorhabens) nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird
- und der Genehmigungsbehörde keine anderen Erkenntnisse (z.B. durch ernstzunehmende Hinweise) vorliegen.

Seite 3 von 5

In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans wie unter c. vorzugehen.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplans der Landschaftsbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass geplante Vorhaben (in einem bestimmten Bereich des Plangebiets) gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würden (z.B. nachträgliches Auftreten von Arten), teilt sie dies der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde mit. Sobald die Genehmigungsbehörde diese Informationen von der Gemeinde oder der Baubehörde im Beteiligungsverfahren erhält, beteiligt sie die Landschaftsbehörde im Genehmigungsverfahren.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplans vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Genehmigungsbehörde die Gemeinde im Rahmen der Beteiligung auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

Sofern im Bebauungsplan die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Aussicht gestellt wurde, beteiligt die Genehmigungsbehörde die Landschaftsbehörde der gleichen Verwaltungsebene (sofern dies die höhere Landschaftsbehörde ist, holt diese eine Stellungnahme bei der unteren Landschaftsbehörde ein). Bei unveränderter Sach- und Rechtslage muss die Genehmigungsbehörde die Ausnahme erteilen.

c. Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB)

Bei Vorhaben auf Anlagengrundstücken im Innenbereich nach § 34 BauGB ist die Landschaftsbehörde jedenfalls dann in Bezug auf den Artenschutz zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:



- Das Internet-Fachinformationssystem @LINFOS weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Anlagengrundstück oder einen geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG aus (@LINFOS unter: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>).
- Auf dem Anlagengrundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen/Sträuchern oder ein Gewässer.

d. Emissionen der geplanten Anlage

Soweit der Genehmigungsbehörde Erkenntnisse darüber vorliegen, dass durch die Emission schädigender Stoffe durch die geplante Anlage geschützte Arten beeinträchtigt werden können, hat sie die Landschaftsbehörde zu beteiligen.

e. Leer stehende Gebäude

Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden ist die Landschaftsbehörde zu beteiligen.

f. Sonstiges

Unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Gebiets ist eine Beteiligung der Landschaftsbehörde dann nicht erforderlich, wenn der Betreiber ein qualifiziertes, mit der Landschaftsbehörde abgestimmtes artenschutzrechtliches Gutachten in Form einer Gesamtaufnahme der europäisch geschützten Arten seines Betriebsgeländes vorlegt, dessen Erstellung nicht länger als sieben Jahre zurückliegt und der Genehmigungsbehörde keine Erkenntnisse über Änderungen der Beurteilung vorliegen.

3. Mögliche Nebenbestimmungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

a. Bedingungen und Auflagen

Soweit Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, soll deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Genehmigung aufgenommen werden. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang: die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen.



In Ausnahmefällen (z.B. bei landesweit seltenen Arten) ist der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit anzugeben. Der Eintritt der Bedingung ist von der zuständigen Landschaftsbehörde zu bestätigen.

Eventuell erforderliche kompensatorische Maßnahmen können als Auflage in die Genehmigung aufgenommen werden.

Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufzunehmen. Festzulegen sind neben den zuvor genannten Bedingungen: die Schwelle, ab der die voraussichtlich erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen durchgeführt werden müssen, der Zeitrahmen für das Monitoring, die zu untersuchenden Standorte sowie die Untersuchungsmethoden.

b. Hinweise

Wenn die Genehmigungsbehörde es für erforderlich hält, kann der folgende Hinweis in die Genehmigung aufgenommen werden:

„Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlung drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 f BNatSchG. Die zuständige Behörde kann unter Umständen eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.“

4) Verwaltungsvorschrift Artenschutz

Die VV-Artenschutz des MUNLV vom 13.04.2010 (III 4-616.06.01.17) in der Fassung vom 15.09.2010 ist von den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden im Genehmigungsverfahren zu beachten.

Gez. Knierim